



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 19.11.2025

Kommunale Verantwortung und Einflussmöglichkeiten des Landes auf Energieversorger

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehrere kommunale Energieversorger in Hessen – darunter die Mainova AG (Frankfurt am Main), die ESWE Versorgung GmbH (Wiesbaden) und die ENTEGA AG (Darmstadt) – haben in den vergangenen Monaten deutliche Preissteigerungen umgesetzt. Diese Unternehmen befinden sich ganz oder teilweise in kommunaler Hand und erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Preiserhöhungen haben in der Bevölkerung erhebliche Unruhe ausgelöst und werfen Fragen zur Rolle der kommunalen Anteilseigner und zur Aufsichtspflicht des Landes auf. Da das Land Hessen sowohl über eigene Beteiligungen an Energieunternehmen als auch über Zuständigkeiten für die Landeskartellbehörde, das Kommunalrecht und die Energiepolitik verfügt, stellt sich die Frage, in welchem Umfang es Verantwortung übernehmen oder steuernd eingreifen kann.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Preise für Fernwärme sind in den Jahren 2024 und 2025 deutschlandweit gestiegen. Auch wenn die Preissteigerungen grundsätzlich aufgrund der gestiegenen Energiepreise und wegen der systemimmanenten Verzögerung bei der Weitergabe der gestiegenen Preise an die Fernwärmekunden nachvollziehbar sind, müssen dennoch die Grundsätze der Preistransparenz eingehalten werden. Die Landesregierung unterstützt daher alle Bemühungen, die Preistransparenz auch für Fernwärmekunden zu erhöhen und eine unbürokratische Preisregulierung einzuführen. Der Bund hat inzwischen auch die Notwendigkeit zu Reformen der rechtlichen Grundlage des Fernwärmesektors erkannt und gesetzgeberische Vorschläge angekündigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wie folgt:

Frage 1 Welche Energieversorgungsunternehmen in Hessen befinden sich ganz oder teilweise in öffentlicher Hand? Bitte aufschlüsseln nach Eigentümerstruktur, kommunaler Beteiligung und Beteiligungen des Landes Hessen.

Frage 2 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Höhe und Entwicklung der Fernwärmepreise dieser Unternehmen seit 2022? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Versorger.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen, insbesondere Übersichten über Energieversorger mit kommunaler Beteiligung, liegen der Landesregierung nicht vor. Auch werden keine Fernwärmepreise in Hessen fortlaufend durch die Landesregierung erfasst.

Da es sich beim Fernwärmemarkt um einen Monopolmarkt handelt, auf dem die Verbraucher der Marktmacht der Versorger ausgesetzt sind, ist im Falle von Beschwerden die Hessische Landeskartellbehörde (LKartB) zuständig.

Frage 3 Welche Einflussmöglichkeiten haben kommunale Anteilseigner nach Kenntnis der Landesregierung auf Preisgestaltung und Tarifänderungen ihrer Energieversorgungsunternehmen? Bitte unter Bezug auf einschlägige kommunalrechtliche Regelungen.

Kommunale Anteilseigner wirken im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungs- und Organrechte an den Entscheidungsprozessen der Unternehmen mit (vergleiche § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO). Diese Mitwirkung kann sich – ohne einen unmittelbaren Eingriff in die

operative Geschäftsführung – auch auf strategische Rahmenentscheidungen auswirken, die für die Preisgestaltung und Tarifstruktur von Bedeutung sind.

Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag beziehungsweise der Satzung. Bei Eigenbetrieben bestehen direkte Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, während der Einfluss bei privatrechtlichen Gesellschaften über die gesellschaftsrechtlichen Organe ausgeübt wird. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 HGO in Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften.

Nach § 121 Abs. 7 HGO sind wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen so zu führen, dass sie – soweit mit dem öffentlichen Zweck vereinbar – einen Überschuss erwirtschaften. Die Erträge sollen mindestens die Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken, Rücklagen ermöglichen und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals sicherstellen.

Frage 4 Inwieweit übt die Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht eine Kontrolle über die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Energieversorger im Bereich Fernwärme aus?

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ist Teil der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Kommunalaufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht (§ 135 Abs. 1 HGO).

Frage 5 Welche Kontakte oder Abstimmungen gab es seit 2023 zwischen der Landesregierung und den Energieversorgern Mainova AG, ESWE Versorgung GmbH oder ENTEGA AG im Zusammenhang mit den Preisentwicklungen bei Fernwärme oder deren sozialer Abfederung?

Zu Preisentwicklungen bei Fernwärme oder deren sozialer Abfederung gab es seit dem Jahr 2023 von Seiten der Landesregierung keine Abstimmungen.

Frage 6 Welche fachlichen oder politischen Vorgaben hat die Landesregierung den kommunalen Energieversorgern im Zuge der Wärmewende gemacht, insbesondere hinsichtlich Investitionen, Dekarbonisierung und sozialer Preisgestaltung?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ist bundesrechtlich im Wärmeplanungsgesetz (WPG) geregelt. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen Grundlagen für die Formulierung von Vorgaben zur Preisgestaltung oder zu Investitionen der kommunalen Energieversorger durch die Landesregierung. Daher gibt es auch keine derartigen politischen Vorgaben durch die Landesregierung.

Frage 7 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Transparenzpflichten kommunaler Energieversorger bei Preisänderungen zu erweitern? Bitte Angabe, ob rechtliche Änderungen im Kommunal- oder Energiewirtschaftsrecht geprüft werden.

Die Transparenzpflichten der Fernwärmeversorgung werden vom Bund in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt.

Frage 8 Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden landesweite Leitlinien für sozialverträgliche Fernwärmepreise zu entwickeln?

Die Landesregierung setzt sich für insgesamt niedrige Energiepreise für Haushalte, Gewerbe und Industrie ein.

Frage 9 Welche Position vertritt die Landesregierung zu der Forderung, Preissteigerungen kommunaler Energieversorger künftig einer Genehmigungs- oder Berichtspflicht gegenüber der Landeskartellbehörde zu unterstellen?

Eine Genehmigungs- oder Berichtspflicht von kommunalen Energieversorgern gegenüber der Landeskartellbehörde hätte keinen Einfluss auf deren Preissteigerungen. Beim Kartellrecht handelt es sich um eine ex-post Aufsicht, das heißt, eine Kontrolle von bereits festgelegten Preisen oder Geschäftsbedingungen, nachdem diese umgesetzt wurden.

Das Land Hessen hat sich im Rahmen der Energieministerkonferenz für einen Beschluss eingesetzt, mit dem zum einen die Bundesregierung gebeten wird, mit einer Novelle der AVBFernwärmeV für Verbesserungen der Preistransparenz und für eine Vereinheitlichung der Preisanpassungsformeln zu sorgen.

Zum anderen wurde mit diesem Beschluss die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, wie das Fernwärmemonopol in einem weiteren Schritt in einen zukunftssicheren regulierten Markt, der auf unbürokratische Weise faire und transparente Fernwärmepreise sicherstellt, überführt werden könnte.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung den Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Eigenständigkeit kommunaler Energieunternehmen und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor übermäßigen Preissteigerungen? Bitte unter Angabe, welche Priorität sie in der Abwägung einräumt.

Ein Zielkonflikt zwischen der wirtschaftlichen Eigenständigkeit kommunaler Versorgungsunternehmen und dem Schutz von Verbrauchern wird nicht gesehen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 5. April 2026

In Vertretung:
Ines Fröhlich